

Anlage VII

Sachkostenrichtwert nach § 9 des Rahmenvertrages II NRW

1. Der Sachkostenrichtwert wird bis einschließlich 2005 kalendertäglich für Hilfen nach
 - § 13 Abs. 3 SGB VIII auf bis zu 10,00 € kalendertäglich
 - § 19 SGB VIII auf bis zu 10,50 € kalendertäglich
 - § 32 SGB VIII und § 35 a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII auf eine Bandbreite von 6,00 € bis zu 8,00 € kalendertäglich (einschließlich Ferienmaßnahmen aber zuzüglich separatem Fahrdienst)festgelegt.

Ab dem 01.01.2006 wird der Sachkostenrichtwert jährlich auf der Basis des Verbraucherpreisindex NRW, Basisjahr 2000 = 100 Indexpunkte, fortgeschrieben. Konkrete Fortschreibungsbasis ist der Wert für August 2004 = 106,6 Punkte, der jährlich zum 01. 01. des Folgejahres um die Veränderung zum jeweiligen August-Wert fortgeschrieben wird (Beispiel zum 01. 01. 2006: Sachkostenrichtwert : 106,6 x 108,4).

2. Folgende Kostenarten sind im Sachkostenrichtwert nicht enthalten:
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen,
 - Investitions-/Investive Folgekosten (s. Anlage V)
3. In den Kosten- und Leistungsnachweisen sind die Sachkosten getrennt nach Sachkostenarten auszuweisen. Wirtschaftlichkeitsmaßstab ist jedoch nicht die einzelne Sachkostenart, sondern der Sachkostenrichtwert im Gesamtergebnis aller Sachkostenarten. Ein gegenseitiger Ausgleich zwischen den einzelnen Sachkostenarten ist somit möglich.
4. Bei Einhaltung des Sachkostenrichtwertes wird wirtschaftliches und sparsames Handeln angenommen. Falls trotz wirtschaftlichen und sparsamen Handelns der Einrichtung der Sachkostenrichtwert aufgrund einrichtungsspezifischer Besonderheiten, z.B. erhöhter Lebensmittelaufwand bei Essstörungen oder fehlende Kompensationsmöglichkeiten bei Kleinsteinrichtungen, nicht ausreicht, kann im Ausnahmefall ein höherer Wert für den variablen Sachaufwand vereinbart werden.
In diesem Fall ist die Notwendigkeit der Aufwendungen nachvollziehbar zu begründen.
Die erhöhten Kosten sind zu belegen.